

## Effektive Durchsetzung von Gleichberechtigung und Diskriminierungsverboten

---

### Zur Vorbereitung des Termins am 13.12.2005:

Vergleichen Sie:

1.

§§ 12 und 13 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) (Materialien „Rechtsgrundlagen“, S. 60)

2.

§ 63 SGB IX (Materialien „Rechtsgrundlagen“, S. 50)

3.

Geplante Regelungen im Entwurf eines ADG aus der letzten Legislaturperiode (BT-Drucks. 15/4538 und Ausschussbericht, BT-Drucks. 15/5717):

§ 18 (bzw. später § 17): *Soziale Verantwortung der Beteiligten*

(1) ...

(2) Bei einem Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften aus diesem Abschnitt [Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben] kann der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes die dort genannten Rechte gerichtlich geltend machen; § 23 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 24 *Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände*

(1) Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen nach Maßgabe von § 1 wahrnehmen. Die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 stehen ihnen zu, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden.

(2) Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren, in denen eine Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, als Bevollmächtigte und Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verfahrensordnungen, insbesondere diejenigen, nach denen Bevollmächtigten und Beiständen weiterer Vortrag untersagt werden kann, unberührt.

(3) Antidiskriminierungsverbänden ist im Rahmen ihres Satzungszwecks die Besorgung von Rechtsangelegenheiten Benachteiligter gestattet.

(4) Benachteiligte können eine auf Schadensersatz oder Entschädigung in Geld gerichtete Forderung wegen eines Verstoßes gegen ein Benachteiligungsverbot nach diesem Gesetz abtreten. Antidiskriminierungsverbände sind im Rahmen ihres Satzungszwecks zur außergerichtlichen und gerichtlichen Einziehung von an sie nach Satz 1 abgetretenen Forderungen befugt.

(5) Besondere Klagerechte und Vertretungsbefugnisse von Verbänden zu Gunsten von behinderten Menschen bleiben unberührt.

4.

*Pfarr/Kocher, Kollektivverfahren im Arbeitsrecht, 1998, S. 200-219:*

*Beispiele für US-amerikanische Class Actions*

Leitfragen:

Welche AkteurInnen erhalten hier Befugnisse?

Wodurch zeichnen sie sich aus, wodurch unterscheiden sie sich?

Welcher Art sind die Befugnisse? Wodurch zeichnen sie sich aus, wodurch unterscheiden sie sich?

Welche Probleme könnte das jeweilige Verfahren lösen?